

Merkblatt Vereinsgründung:

Hier könnt Ihr Schritt für Schritt nachlesen, wie ein Verein gegründet werden kann.

1. Entwurf einer Satzung.

Zunächst müsst Ihr Euch eine Satzung zulegen. Eine Satzung ist so etwas wie das Grundgesetz eines Vereines und was Ihr darin festschreibt, ist für Euch verbindlich und nur unter erschwerten Bedingungen wieder zu ändern. Also geht sorgfältig vor und orientiert Euch am besten an der angehängten Mustersatzung.

2. Die eigentliche Gründung des Vereins

Ladet alle Interessenten des Vereins zu einer Gründungsversammlung ein, in der Ihr den Satzungsentwurf zur Diskussion stellt und als Satzung Eures Vereines verabschiedet.

Eine Einladung könnte so aussehen:

Einladung zur Gründungsversammlung						
Liebe Bikesportfreunde,						
wir beabsichtigen, zur Förderung des Mountain Bike - Downhill- und Freeride- Sports einen Verein zu gründen.						
Wir laden Euch zur Gründungsversammlung						
am um im Nebenraum der Gaststätte "Hässlichen Eule" ein.						
Minderjährige dürfen mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten teilnehmen.						
Tagesordnung:						
1. Begrüßung						

- 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Aussprache über die Gründung des Vereins "Platter Reifen"
- 5. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
- 6. Wahlen des Vorstands
- 7. Wahlen der Kassenprüfer

- 8. Weiter Vorgehensweise
- 9. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 10. Verschiedenes

In der Anlage findet Ihr unseren Satzungsentwurf. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Unterschriften der Initiatoren

3. Gründungsprotokoll

Über die Versammlung ist ein Gründungsprotokoll zu führen, in der die Abstimmungsergebnisse und wichtige andere Ergebnisse enthalten sein müssen.

Zur Gründung sollt Ihr mindestens sieben voll geschäftsfähige Gründungsmitglieder (Volljährigkeit!) sein, die das Gründungsprotokoll unterschreiben (mit Adresse und Geburtsdatum). Außerdem sollte bei Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste herumgereicht werden, in der sich jeder Teilnehmer mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift einträgt.

Hier ein Muster für ein Gründungsprotokoll (weniger solltet Ihr nicht angeben):

Protokoll der Grü "Rahmenbruch"	ndungsversammlung des	s MTB-Vereins			
Versammlungsdaten:					
Tag:	Uhrzeit:	Ort:			
Teilnehmer go	em. beigefügter Teilnehmer	rliste			
15 Personen, von d	erschienen die aus der Anwe enen 4 nicht volljährig war	en, zur Gründung eines			
Gründungsversamn	ing des MTB-Sports. Somit nlung stimmberechtigt. Her r gewählt und Frau ABC zur	r XYZ wurde zum			

Die Tagesordnung wurde wie folgt genehmigt:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Aussprache über die Gründung eines Fördervereins "Jugendsport"

- 5. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
- 5. Wahlen des Vorstands
- 7. Wahlen der Kassenprüfer
- 8. Weitere Vorgehensweise
- 9. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 10. Verschiedenes.

Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde im einzelnen besprochen und die Satzung in der anliegenden Fassung mit allen Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer (11 Ja) verabschiedet und von diesen unterschrieben.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden jeweils einstimmig (11 Ja) in offener Abstimmung gewählt:

Herr Heinz Meyer als 1. Vorsitzender

Frau ... als 2. Vorsitzende

Herr ... als Kassenwart

Herr ... als Schriftführer

Als Kassenprüfer wurden mit 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gewählt:

Herr ...

Frau ...

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorstand wurde aufgefordert, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beantragen.

Der Mitgliedsbeitrag wurde mit XXX EURO jährlich beschlossen.

Die Sitzung wurde um 22.00 Uhr geschlossen.

Unterschriften:

Versammlungsleiter Protokollführerin

4. Anmeldung beim Vereinsregister

Das Vereinsregister wird beim Registergericht geführt und dieses wiederum befindet sich bei dem Amtsgericht, das für Deine Gemeinde zuständig ist.

Der gewählte Vorstand des Vereins beantragt bei dem Registergericht schriftlich die Einragung des Vereins in das Register. Der Antrag könnte so aussehen:

X-Stadt.

Y-

MTB-Club Rahmenbruch 11.11.2011 Tel. 01234 / 5678 Strasse 11

An das

Amtsgericht
- Registergericht Straße
PLZ Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

am wurde die Gründungsversammlung des Vereins "MTB-Club Platter Reifen" abgehalten. Dabei wurde die beigefügte Satzung verabschiedet und der Vorstand gewählt. Ein Protokoll der Gründungsversammlung ist ebenfalls anbei.

Zum vertretungsberechtigten Vorstand wurden gewählt:

Vorsitzender: Meier, Heinz, Beamter, Anschrift
 Vorsitzender: Name, Vorname, Beruf, Anschrift

Des Weiteren wurden gewählt:

Kassenwart: Name, Vorname, Beruf, Anschrift Schriftführer: Name, Vorname, Beruf, Anschrift

Hiermit bitten wir um Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Mit freundlichen Grüßen		
Unterschriften: Anlagen:		
Originalsatzung		-
mit 1 Abschrift		
Gründungsprotokoll		-
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	

Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden. D.h., dass ihr Euch einen Termin geben lasst, bei dem Ihr mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweist. Der Notar beglaubigt dann, das Ihr Ihr seid und reicht üblicherweise dann den Antrag mit den Unterlagen bei dem Gericht ein.

Achtung!

Die beizufügende Satzung muss das Original aus der Gründungsversammlung sein und von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben worden sein. Davon fügt Ihr auch noch eine zweite Ausfertigung (Abschrift) bei.

Das beizufügende Gründungsprotokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein.

Anlage Vorschlag Mustersatzung

Bearbeitungshinweis:

Die in **blau** verfassten Abschnitte sind nicht zwingend erforderlich, haben sich jedoch bereits in vielen Vereinen bewährt.

Satzung des MTB-Club Rahmenbruch

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der am 12.12.2012 in X-Stadt gegründete Mountainbike-Verein führt den Namen "MTB-Club Platter Reifen.". Der Verein hat seinen Sitz in X-Stadt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht X-Stadt unter dem Namen "MTB-Club Platter Reifen e.V." eingetragen werden. Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Sportbünden und Radsportverbänden angeschlossen werden.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten
 Lebensjahr werden.
- Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

§ 2a Arten der Mitgliedschaft

Unterschieden wird zwischen Aktiven und Inaktiven Mitgliedern.

§ 2b Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 3 EURO belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird. Zudem werden die Kosten, die durch die Zuwiderhandlung dem Club verursacht wurden, mit eingezogen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstosses gegen Verhaltensregeln
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind *in der Mitgliederversammlung* alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschußsitzungen teilnehmen. *In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor.*

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Der Jugendvertreter muß mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) und gegen einen Ausschluß (§ 3.3) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer
- e) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den

Vorstand durch Veröffentlichung ...z.B. Vereinstafelaushang, Amtsblatt der Gemeinde,

Rundschreiben per Post oder Email, u.s.w..

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine

Frist von einer Woche liegen. *Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten.*

- 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen den/die Jugendvertreter(in)
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden dem/der 2. Vorsitzenden dem/der Kassenwart(in) dem/der Schriftführer(in) und dem

b) Gesamtvorstand
 dem/der Beisitzer(in)
 den 2 Tourenwarten(innen)

dem/der Jugendvertreter(in)
dem/der Streckenwart (in)
dem/der Rennsportwart(in)
dem/der Hallensportwart(in)
dem/der Biketreffbeauftragten

- 2. Vorstand im Sinne der §§ BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, daß eine bestimmte Stimmenzahl vorgeschrieben ist (siehe § 15).
- 6. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens ein Mal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung. Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund / Fachverband "XYZ, Anschrift" mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.12.2012 genehmigt.

Unterschriften:

Unterschriften sind von mindestens sieben volljährigen Gründungsmitgliedern erforderlich!

Anlage Muster Jugendordnung

Die Förderung der Jugendpflege ist in einigen Bundesländern (so z.B. Rheinland-Pfalz) Voraussetzung, um als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist wiederum Voraussetzung dafür, dass man Spenden annehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Die Förderung der Jugendpflege ist insbesondere durch Verabschiedung einer entsprechenden Jugendordnung und Wahl eines Jugendvertreters nachzuweisen. Die nachstehende Jugendordnung könnte so übernommen werden:

Jugendordnung des MTB-Club Rahmenbruch e.V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendvertreter wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen

§ 2

Die Wahl des Jugendvertreters regelt § 9 der Vereinssatzung.

§ 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein ist der MTB-Club Platter Reifen e.V. und seine Abteilungen.

8 4

Der Jugendvertreter übt seine Aufgaben insbesondere aus durch:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Wahrnehmung kultureller Belange
- c) Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendmäßiger Geselligkeit
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den

Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien
Jugendhilfe

§ 5

Der Jugendvertreter rügt Verfehlungen – nach Rücksprache mit dem Vorstand – von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt er Antrag an den Vorstand zur Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Vereinssatzung.

§ 6

Einmal im Jahr, in der Regel eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendvertreter die 14-21 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet er einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragenen Wünsche und Anträge.

In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendvertreters.

§ 7

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. III.8 der Geschäftsordnung des Vereins.

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12.12.2012 in Kraft.